

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (80)333**

**Vol. 1980/0120**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 333 endg

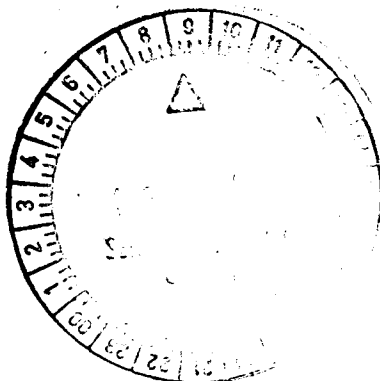
Brüssel, 11 Juni 1980

VORSCHLAG  
für eine  
VERORDNUNG DES RATES  
über die Einführung von  
ZUSÄTZLICHEN MASSNAHMEN ZUGUNSTEN  
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES

---

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(80) 333 endg



Begründung

1. Nach der Tagung des Rates vom 29./30. Mai 1980, die sich mit "Konvergenz- und Haushaltsfragen" beschäftigte, kam man überein, dass an das Vereinigte Königreich Zahlungen geleistet würden einerseits mittels des angepassten Finanzmechanismus und andererseits mittels der von der Kommission vorgeschlagenen zusätzlichen Massnahmen. Dieser Verordnungsvorschlag betrifft diese zusätzlichen Massnahmen.
2. Zur Förderung der Konvergenz der Wirtschaften der Mitgliedstaaten ist es notwendig, einen Beitrag zur Lösung der hauptsächlichlichen Strukturprobleme des Vereinigten Königreiches zu leisten. Eine Verbesserung der Leistung der Wirtschaft des Vereinigten Königreiches kann sowohl durch die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur - insbesondere in den Beihilfegebieten ("assisted areas") - als auch durch Investitionen zur Erschliessung von Kohlevorkommen erreicht werden.
3. Daher ist vorgeschlagen worden, die zusätzlichen Massnahmen auf die oben angegebenen Investitionsausgaben zu beschränken und sie in Form von besonderen Mehrjahresprogrammen durchzuführen, die von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik bzw. des Energieausschusses zu genehmigen sind. Nach Genehmigung der Programme durch die Kommission können Vorschüsse von bis zu 90 % der eingegangenen Mittelbindungskredite gewährt werden.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von zusätzlichen Gemeinschaftsmassnahmen als Beitrag zur Lösung der wichtigsten Strukturprobleme des Vereinigten Königreichs und damit zur Konvergenz der Wirtschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Rechnungshofes (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Mai 1980 (2) ergibt sich, dass im Zeitraum 1980-1982 an das Vereinigte Königreich Zahlungen mittels des angepassten Finanzmechanismus und von der Kommission vorgeschlagenen zusätzlichen Massnahmen geleistet werden sollten.

Die Notwendigkeit dieser Zahlungen ergibt sich aus dem Fehlen von Konvergenz zwischen den Wirtschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, und die zusätzlichen Massnahmen müssen die Durchführung von Sonderprogrammen für Investitionen vorsehen, die zu wachsender Konvergenz und Integration der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten beitragen und mit den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft übereinstimmen.

Mit diesen zusätzlichen Massnahmen kann die Konvergenz durch eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Vereinigten Königreiches gefördert werden.

Um eine volle Wirkung zeigen zu können, müssen die zusätzlichen Massnahmen mit bestehenden Gemeinschaftspolitiken - insbesondere mit der Regionalpolitik - konsistent sein sowie dem Bedarf an verbesserter wirtschaftlicher und sozialer Infrastruktur Rechnung tragen, insbesondere in den Gebieten mit den grössten Strukturproblemen.

Die Erschliessung der Kohlevorkommen des Vereinigten Königreiches liegt im Interesse der Energiepolitik der Gemeinschaft.

---

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr.

Die zusätzlichen Massnahmen sollten in Form von Mehrjahresprogrammen durchgeführt werden, die von der Kommission genehmigt werden müssen, damit eine wirkungsvolle Verwendung von Gemeinschaftsmitteln gewährleistet ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Zusätzlich zu den Beträgen, die dem Vereinigten Königreich in Anwendung der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1172/76 vom 17. Mai 1976 zur Errichtung eines Finanzmechanismus (1), geändert durch Verordnung (EWG) des Rates Nr. .../80 vom ..... 1980 (2), überwiesen werden, werden mit dieser Verordnung zusätzliche Gemeinschaftsmassnahmen für 1980 und 1981 eingeführt, die folgende Ziele haben :
  - Abbau des Regionalgefälles und Erneuerung städtischer Gebiete durch Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur,
  - Erschliessung von Kohlevorkommen.
2. Die Anwendung der Massnahmen soll mittels besonderer Finanzbeihilfen zur Durchführung von Mehrjahresprogrammen erfolgen, die das Vereinigte Königreich der Kommission zur Genehmigung vorlegt.

Artikel 2

Unter der Voraussetzung, dass es sich um Kapitalausgaben der öffentlichen Hand handelt, kommen folgende Arten von Investitionsausgaben für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der vorzulegenden Sonderprogramme in Betracht :

- (a) wirtschaftliche und soziale Infrastrukturen, vor allem für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Energietransport, Wasserversorgung und Kanalisation, Industriegelände, im voraus erstellte Fabrikgebäude ("advance factories"), öffentlicher Wohnungsbau;
- (b) Infrastrukturen, die für Stadterneuerungsprogramme notwendig sind;
- (c) Investitionen im Zusammenhang mit der Erschliessung von Kohlevorkommen.

---

(1) ABL. Nr. L 131 vom 20.5.1976, S. 7

(2) ABL. Nr.

### Artikel 3

1. Im Falle von Infrastrukturen werden Sonderprogramme innerhalb der Gebiete durchgeführt, die am 1. Januar 1980 in den regionalen Entwicklungsprogrammen genannt sind, die gemäss Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 724/75 vom 18. März 1975 (1) über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, geändert durch Verordnung (EWG) des Rates Nr. 214/79 vom 6. Februar 1979 (2) - im folgenden "Fondsverordnung" genannt -, vorzulegen sind.

Jedes dieser Programme

- a) erstreckt sich auf ein ganzes Gebiet oder den Teil bzw. die Teile eines Gebietes, das für Beihilfen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung infrage kommt,
  - b) fügt sich in die in Artikel 6 der Fondsverordnung genannten regionalen Entwicklungsprogramme ein,
  - c) enthält für das betroffene Gebiet oder den betroffenen Gebietsteil die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Angaben.
2. in außergewöhnlichen Fällen oder in solchen, bei denen ein besonderes Interesse der Gemeinschaft besteht, können besondere Infrastrukturprogramme auch für Gebiete vorgelegt werden, die ausserhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete gelegen sind. Für jedes dieser Programme übermittelt das Vereinigte Königreich der Kommission alle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Angaben, mit Ausnahme der Angaben zu Punkt 3. Darüberhinaus übermittelt es alle anderen zur Prüfung des Sonderprogramms zweckmässigen Angaben, einschliesslich von Informationen über seine Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Regionen.

3. Vor Genehmigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Sonderprogramme hört die Kommission den mit Beschluss des Rates Nr. 75/185/EWG (1) vom 18. März 1975, geändert durch Beschluss des Rates Nr. 79/137/EWG (2) vom 6. Februar 1979, eingesetzten Ausschuss für Regionalpolitik an.

---

(1) ABL. Nr. L 73 vom 21.3.1975

(2) ABL. Nr. L 35 vom 9.2.1979



#### Artikel 4

1. Im Falle von Programmen zur Erschliessung von Kohlevorkommen unterbreitet das Vereinigte Königreich der Kommission eine Übersicht über die Notwendigkeit, die Ziele und die allgemeinen physischen Merkmale der Investitionen, über ihre Kosten und die Einzelheiten ihrer Finanzierung sowie einen Zeitplan über die Durchführung.
2. Vor Genehmigung von Sonderprogrammen zur Erschliessung von Kohlevorkommen hört die Kommission den mit Beschluss des Rates vom 30. Januar 1974 eingesetzten Energieausschuss an.

#### Artikel 5

Für alle Sonderprogramme gelten folgende Bestimmungen :

1. Die Kommission kann alle zusätzlichen Angaben verlangen, die zur Prüfung und Beurteilung eines Sonderprogramms notwendig sind.
2. Sind zur erfolgreichen Durchführung eines Sonderprogramms Ergänzungsmaßnahmen der öffentlichen Hand erforderlich, die nicht von der Gemeinschaft finanziert werden, dann sind diese Maßnahmen in dem betreffenden Programm aufzuführen.
3. Eine Zusammenfassung eines jeden Sonderprogramms wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Das Vereinigte Königreich trifft im Einvernehmen mit der Kommission die zweckdienlichen Vorkehrungen, um eine geeignete Publizität für die aufgrund dieser Verordnung gewährten Beiträge zu gewährleisten.

#### Artikel 6

1. Die Höhe der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Finanzbeihilfe wird in Übereinstimmung mit den Punkten 1 bis 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Mai 1980 (1) berechnet.

Die Mittel werden in den Haushaltsplan des Jahres eingesetzt, das dem folgt, auf das sie sich beziehen. Auf Verlangen des Vereinigten Königreiches kann jedoch der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, dass die Durchführung der zusätzlichen Maßnahmen vorgezogen werden kann. In diesem Fall leitet die Kommission die notwendigen Verfahren ein, insbesondere jene, die es erlauben, die in Kapitel 100 des Haushaltsplanes für diesen Zweck eingesetzten Mittel zu verwenden.

(1) ABL. Nr.

2. Bei der Genehmigung der Sonderprogramme entscheidet die Kommission sowohl über die Teile der Programme, an deren Finanzierung sich die Kommission beteiligt, als auch - unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des betreffenden Gebietes und der zur Verfügung stehenden Mittel - über die Höhe der Beteiligung.

Die Obergrenze des Finanzbeitrages der Gemeinschaft zu einem Sonderprogramm oder dem Teil eines solchen beträgt 70 %.

Bei der Entscheidung über die Höhe des Gemeinschaftsbeitrages werden Investitionen berücksichtigt, die Beihilfen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft erhalten.

3. Die Kommissionsentscheidung gilt als Mittelbindung gemäss den Vorschriften von Artikel 32 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (1).
4. Sobald die Kommission die Beihilfeentscheidung gemäss Absatz 3 getroffen hat, zahlt sie einen Vorschuss in Höhe von 90 % des Betrages der für jedes Sonderprogramm unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel beschlossenen Gemeinschaftsbeteiligung. Die Überweisung des Restes von 10 % wird unmittelbar nach dem Verbrauch der ersten Zahlung vorgenommen; dieser muss von der Regierung des Vereinigten Königreiches bescheinigt werden, und zwar spätestens vor Ablauf des Haushaltsjahres, das dem der Mittelbindung folgt, vorausgesetzt, dass die Durchführung des Sonderprogrammes wie geplant fortschreitet.
5. Die Kommission berücksichtigt für die finanzielle Beteiligung die vom Mitgliedstaat seit dem 1. Januar 1980 geleisteten Zahlungen.

---

(1) ABL. Nr. L 356 vom 31.12.1977.

## Artikel 7

1. Die Kommission sorgt für die Durchführung der Sonderprogramme entsprechend den Erfordernissen dieser Verordnung und den Vorschriften der aufgrund von Artikel 209 des Vertrags erlassenen Verordnungen. Zu diesem Zweck erteilt das Vereinigte Königreich der Kommission alle erforderlichen Auskünfte und ergreift alle Massnahmen zur Erleichterung von Kontrollen, deren Durchführung die Kommission für zweckmässig hält, einschliesslich Nachprüfungen an Ort und Stelle durch Beamte der Kommission.
2. Ende Oktober jeden Jahres legt das Vereinigte Königreich der Kommission einen Bericht über die bei der Durchführung der einzelnen Sonderprogramme erzielten Fortschritte vor. Dieser Bericht sollte der Kommission die Möglichkeit geben, sich selbst von der Durchführung des Programms zu überzeugen.
3. Sollten sich im Zuge der Durchführung geringfügige Anpassungen des Programms als notwendig erweisen, die keine Änderung der Ziele bewirken, so kann die Kommission diese genehmigen.  
  
Sollte das Vereinigte Königreich in Ausnahmefällen und aus voll gerechtfertigten Gründen grössere Änderungen beabsichtigen, so muss ein neues Sonderprogramm aufgestellt werden.
4. Wenn ein Sonderprogramm nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Genehmigungsentscheidung der Kommission durchgeführt wird, so kann diese alle noch anstehenden Zahlungen aussetzen. Weiterhin kann sie verlangen, dass bereits gezahlte oder noch zu zahlende Beträge anderen von ihr genehmigten Teilen des gleichen Programmes oder anderen von ihr genehmigten Sonderprogrammen zugute kommen.

## Artikel 8

Diese Verordnung tritt am ..... 1980 in Kraft. Sie ist vom 1. Januar 1980 an anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Angaben, die die besonderen Infrastrukturprogramme enthalten sollen1) Allgemeine Angaben

Die Infrastrukturprogramme sollen folgende allgemeine Angaben enthalten :

- a) Definition des erfaßten Gebietes oder Teilgebietes;
- b) allgemeine Beschreibung der geplanten Maßnahmen;
- c) Programmzeitraum.

2) Ziele

In den Infrastrukturprogrammen sollen erstens die Entwicklungshindernisse aufgezeigt werden, die sich aus der mangelhaften Infrastruktur ergeben, und zweitens die allgemeinen Ziele und Hauptzüge einer entsprechenden Infrastrukturpolitik.

In den Programmen werden die Zusammenhänge zwischen diesen Zielen und den Zielen und Maßnahmen der Gemeinschaft deutlich gemacht, ob es sich dabei nun um regionalpolitische Ziele im eigentlichen Sinne oder um andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik handelt, falls dies nicht bereits in einem regionalen Entwicklungsprogramm geschehen ist.

Die Programme enthalten ferner quantifizierte Zielgrößen für die darin vorgesehene Infrastruktur, in denen sich die in den beiden vorstehenden Absätzen erwähnten allgemeinen Ziele und Politiken widerspiegeln. Zu diesen quantifizierten Zielgrößen gehören die Kapazitätsausweitung, die Ausnutzung dieser Kapazität und die qualitative Verbesserung der Dienstleistungen, die man sich von dem Programm verspricht.

In den Programmen wird der durch die Investitionen bewirkte Nutzen für andere Regionen festgestellt. Ferner wird angegeben, welche außerhalb der Region selbst zu tätigen Investitionen für die Entwicklung der Region nötig sind.

3) Übereinstimmung mit den regionalen Entwicklungsprogrammen

Die Übereinstimmung eines Infrastrukturprogramms mit dem relevanten regionalen Entwicklungsprogramm, insbesondere mit den darin festgelegten Zielen und Prioritäten unter den Entwicklungsmaßnahmen, ist nachzuweisen. Falls ein regionales Entwicklungsprogramm keinen geeigneten Rahmen zur Beurteilung eines Infrastrukturprogramms darstellt, werden die notwendigen zusätzlichen Angaben in dem Infrastrukturprogramm geliefert.

#### 4) Beschreibung der Investitionen

Die Infrastrukturprogramme sollen folgende Angaben enthalten :

- a) hauptsächliche physische Merkmale und Standort von Investitionen, die 10 Millionen ERE überschreiten;
- b) globale Beschreibung der übrigen Bestandteile des Programms;
- c) Zeitplan für die Durchführung.

#### 5) Ergänzende Maßnahmen

In den Infrastrukturprogrammen werden die Maßnahmen genannt, die für den Erfolg des Programms notwendig sind, jedoch außerhalb seines Geltungsbereichs liegen und nicht von der Gemeinschaft finanziert werden und die laufende im Gegensatz zu Kapitalausgaben verursachen könnten.

#### 6) Finanzierung des Programms

Die Infrastrukturprogramme sollen für jede beteiligte öffentliche Stelle folgende Angaben enthalten :

- a) Gesamtkosten, die sie übernehmen wird; innerhalb der Gesamtsumme die Kosten jeder größeren Einzelinvestition und die Gesamtkosten anderer Bestandteile des Programms;
- b) Grad der Mittelbindung;
- c) Zeitplan für die Ausgaben.